

GESETZENTWURF

der CDU-Landtagsfraktion
der SPD-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Änderung des Saarländischen Verfassungsschutzgesetzes und anderer Gesetze

A. Problem und Ziel

Der Gesetzentwurf betrifft im Wesentlichen drei Regelungsbereiche, und zwar die akustische Wohnraumüberwachung, die Telekommunikationsüberwachung und die parlamentarische Kontrolle der Arbeit des Landesamtes für Verfassungsschutz.

Mit seiner Entscheidung vom 3. März 2004 (BVerfGE 109, 279) zur akustischen Wohnraumüberwachung hat das Bundesverfassungsgericht strenge Maßstäbe zur strafprozessualen Verwertung von Gesprächsinhalten, die sich auf den Kernbereich privater Lebensgestaltung beziehen, sowie für die Löschung von Informationen bzw. für die Unterrichtung betroffener Personen aufgestellt. Obwohl das Urteil keine unmittelbare Bindungswirkung auf die Verfassungsschutzgesetze der Länder entfaltet, sind doch wesentliche Teile des Urteils auf das Gefahrenabwehrrecht anwendbar. Dies gilt insbesondere für die Eingriffswirkungen. Diese betreffen das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) ebenso wie die Menschenwürde und den Schutz der Privatsphäre (Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG). Zulässig ist die akustische Wohnraumüberwachung deshalb nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur dann, wenn besonders schwere Straftaten hierfür Anlass geben. Dies gilt insbesondere bei Straftatbeständen, für die eine höhere Freiheitsstrafe als fünf Jahre vorgesehen ist.

Bei Planung und Begehung von schwerwiegenden Straftaten insbesondere im Terrorismusbereich, aber auch von Angehörigen gewaltbereiter extremistischer Gruppen und im Bereich der Organisierten Kriminalität werden zunehmend Mobiltelefone eingesetzt, deren Herkunft den Sicherheitsbehörden nicht bekannt ist. Erst wenn die Karten- bzw. Geräte-Nummer des betreffenden Mobilfunkgerätes bekannt ist, kann ein Beschluss zur Überwachung dieses Anschlusses erwirkt werden.

Im Zusammenhang mit der Telekommunikationsüberwachung soll unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Januar 2012 zur sog. Bestandsdatenerhebung (1 BvR 1299/05) dem Landesamt für Verfassungsschutz hinsichtlich der Bestandsdatenauskünfte in einem neuen § 15b die gleichen Befugnisse eingeräumt werden, wie sie dem Bundesamt für Verfassungsschutz und den übrigen Landesverfassungsschutzbehörden künftig zustehen.

Das System der parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes im Saarland stammt aus den frühen 90-er Jahren des vergangenen Jahrhunderts. Es entspricht der damaligen Parteienlandschaft und hat seitdem ohne Pannen funktioniert. Allerdings hat sich die Parteienlandschaft verändert. Statt von Parlamenten mit drei, maximal vier Fraktionen sind mittlerweile fünf Fraktionen die Regel und der Einzug weiterer Fraktionen nicht auszuschließen.

Mittelbar gehört zum System der parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes auch die Genehmigung und Überprüfung von Maßnahmen zur Telefon-, Internet- und Postüberwachung durch die G 10-Kommission. Auch hier ist der gestiegenen Anzahl der regelmäßig im Parlament vertretenen Fraktionen Rechnung zu tragen.

B. Lösung

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur akustischen Wohnraumüberwachung („großer Lauschangriff“) erfordert es, den verfassungsrechtlich gebotenen Kernbereichsschutz bei Überwachungsmaßnahmen auch im Verfassungsschutzgesetz zu verankern.

Den veränderten Telekommunikationsbedingungen Rechnung tragend, wird künftig der Einsatz des so genannten „IMSI-Catchers“ (IMSI: International Mobile Subscriber Identity) als vorbereitende Maßnahme zur Datenerhebung nach dem G 10 – Gesetz zugelassen.

Die Systematik der parlamentarischen Kontrolle ist an die Anforderungen der heutigen Parteienlandschaft anzupassen. Jede Fraktion soll einen Vertreter in den Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes entsenden können. Gleichzeitig müssen die parlamentarischen Mehrheitsverhältnisse im Ausschuss abgebildet werden. Dabei besteht das Ziel darin, nicht auf jede neue Zusammensetzung des saarländischen Landtages mit einer Gesetzesänderung reagieren zu müssen. Die Befugnisse des Ausschusses für Verfassungsschutz müssen nicht verändert werden. Sie sind bereits jetzt umfassend und wurden in der Vergangenheit durch das Parlament intensiv genutzt.

Da die Zusammensetzung der G 10-Kommission bereits zuvor derjenigen des Ausschusses für Fragen des Verfassungsschutzes im Wesentlichen entsprach, soll dies auch künftig beibehalten werden.

C. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung keine.

D. Kosten

Die Kostensteigerung durch die Maßnahme ist gering einzuschätzen. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um den Auslagenersatz für die hinzukommenden Mitglieder der G 10-Kommission. Ein fester Betrag lässt sich hierfür nicht ermitteln, da die Sitzungen anlassbezogen und nicht regelmäßig stattfinden.

Kosten für die Anschaffung eines IMSI-Catchers entstehen nicht. Hier kann sich das Landesamt für Verfassungsschutz im Wege der Amtshilfe der bei der Polizei vorhandenen Technik bedienen.

Zusätzlicher Vollzugsaufwand entsteht nicht.

G e s e t z
zur Änderung des Saarländischen Verfassungsschutzgesetzes
und anderer Gesetze

Vom ...

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1
Änderung des Saarländischen Verfassungsschutzgesetzes

Das Saarländische Verfassungsschutzgesetz vom 24. März 1993 (Amtsbl. S. 296), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (Amtsbl. I S. 1406), wird wie folgt geändert

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 15a wird die Angabe „§ 15b Weitere Auskunftersuchen“ eingefügt.
 - b) In der Angabe zu § 25 werden nach dem Wort „Datenschutz“ die Wörter „und Informationsfreiheit“ eingefügt.
 - c) Die Angabe zu § 27 wird wie folgt gefasst:
„§ 27 (aufgehoben)“.

2. In § 8 werden die Absätze 3 bis 6 durch folgende Absätze 3 bis 8 ersetzt:
„(3) Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel zur Informationsgewinnung im Schutzbereich des Artikels 13 des Grundgesetzes in Abwesenheit einer für die Verfassungsschutzbehörde tätigen Person ist unter besonderer Berücksichtigung des § 6 nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht vorliegen, dass jemand Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Nr. 1 bis 5 durch Planung oder Begehung von Straftaten nach § 100c Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a bis c, f bis h, k, l, Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 3 Buchstabe b, Nr. 4 bis 6 der Strafprozessordnung verfolgt und die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn bei ihrer Anordnung abzusehen ist, dass nicht ausschließlich Äußerungen erfasst werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind; dieser Kernbereich umfasst auch das durch Berufsgeheimnis geschützte Vertrauensverhältnis der in § 53 der Strafprozessordnung genannten Berufsgeheimnisträger.“

Wird bei der Maßnahme erkennbar, dass Äußerungen erfasst werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind, ist die Informationserhebung unverzüglich und so lange wie erforderlich zu unterbrechen. Soweit aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung stammende Informationen bereits erhoben und gespeichert worden sind, sind diese unverzüglich zu löschen. Informationen, bei denen sich nach Auswertung herausstellt, dass sie dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind, sind ebenfalls unverzüglich zu löschen. Dies gilt nicht für solche Informationen, deren Verwendung erforderlich ist, um gegenwärtige Gefahren für Leib oder Leben von Personen abzuwehren. Bestehen Zweifel, ob erhobene Informationen dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind, ist unverzüglich eine Entscheidung der G 10 – Kommission über die Verwertbarkeit oder Löschung der Informationen herbeizuführen. Die Tatsachen der Erhebung, Speicherung und Löschung kernbereichsrelevanter Informationen sind ohne Hinweis auf den tatsächlichen Inhalt der Informationen zu dokumentieren. Im Falle der Unterrichtung ist die betroffene Person auch über die Tatsache der Erhebung, Speicherung und Löschung von Informationen aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zu unterrichten.

(4) Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel darf sich nur gegen den Verdächtigen oder gegen Personen richten, von denen aufgrund von Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für den Verdächtigen bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder dass der Verdächtige sich in ihrer Wohnung aufhält. Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel ist jedoch gegen eine Person, die ein Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen nach § 53 der Strafprozessordnung hat, nur zulässig, wenn die Person selbst Verdächtiger im Sinne des Satzes 1 ist und die Erforschung des Sachverhaltes auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(5) Die Anordnung des Einsatzes besonderer technischer Mittel nach Absatz 3 trifft der Richter. Bei Gefahr im Verzug kann auch der Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz einen Einsatz nach Absatz 3 anordnen; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen. Die Anordnungen sind auf längstens drei Monate zu befristen; Verlängerungen um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate sind auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor oder ist der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Informationsgewinnung nicht mehr erforderlich, so ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden. Der Vollzug der Anordnung erfolgt unter Aufsicht eines Bediensteten des Landesamtes für Verfassungsschutz, der die Befähigung zum Richteramt hat. Zuständiges Gericht ist das Amtsgericht Saarbrücken.

(6) Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel im Schutzbereich des Artikels 13 des Grundgesetzes ausschließlich zum Schutz der für den Verfassungsschutz in diesem Bereich tätigen Personen bedarf der Genehmigung des Leiters des Landesamtes für Verfassungsschutz. Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Erkenntnisse zu Zwecken der Gefahrenabwehr ist nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Absatz 5 Satz 6 gilt entsprechend.

(7) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 darf das Landesamt für Verfassungsschutz auch technische Mittel zur Ermittlung des Standorts eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgeräts oder zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummer einsetzen, wenn die Durchführung der Maßnahme ansonsten nicht möglich oder wesentlich erschwert wäre. Personenbezogene Informationen Dritter dürfen anlässlich solcher Maßnahmen nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen unvermeidbar ist. Diese Informationen dürfen über den Informationsabgleich zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummer hinaus nicht verwendet werden und sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen. Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, sobald die gesuchten Nummern ermittelt sind. Für das Verfahren gilt § 15a Abs. 1 entsprechend.

(8) Erkenntnisse und Unterlagen, die durch Maßnahmen nach den Absätzen 3, 6 und 7 gewonnen wurden, dürfen zur Verfolgung und Erforschung der dort genannten Bestrebungen oder Tätigkeiten sowie nach Maßgabe des Artikel 10-Gesetzes verwendet werden. Für die Speicherung und Löschung der durch Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 6 erlangten personenbezogenen Daten sowie die Entscheidung über die nachträgliche Information der von Maßnahmen nach Absatz 3 Betroffenen gelten die Vorschriften des Artikel 10-Gesetzes über die Speicherung und Löschung personenbezogener Daten sowie über die nachträgliche Information der Betroffenen entsprechend. Das Ministerium für Inneres und Sport unterrichtet den Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes vierteljährlich über die nach den Absätzen 5, 6 und 7 angeordneten Maßnahmen.“

3. In § 14 Absatz 1 Satz 2 und § 21 Absatz 3 Satz 3, 4 und 6 werden jeweils nach dem Wort „Datenschutz“ die Wörter „und Informationsfreiheit“ eingefügt.

4. § 15a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 werden jeweils die Wörter „§ 8 Abs. 5 bis 8“ durch die Wörter „§ 8a Abs. 2 Nr. 1 bis 5“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „vom 11. April 1978 (BGBl. I S. 453), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254),“ werden durch die Wörter „vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2346)“ ersetzt.

bb) Die Wörter „§ 8 Abs. 5 bis 8“ werden jeweils durch die Wörter „§ 8a Abs. 2 Nr. 1 bis 5“ und die Wörter „§ 8 Abs. 10 Satz 2“ durch die Wörter „§ 8a Abs. 6“ ersetzt.

5. Nach § 15a wird folgender § 15b eingefügt:

„§ 15b Weitere Auskunftsverlangen

Soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz erforderlich ist, darf von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, Auskunft über die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten entsprechend § 8d des Bundesverfassungsschutzgesetzes verlangt werden. Die Auskunftserteilung ist nach § 8d Absatz 5 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zu entschädigen. Das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des § 8d Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes eingeschränkt.“

6. In § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „, zum Beispiel Melderegister, Personalausweisregister, Passregister, Führerscheinkartei, Waffenscheinkartei,“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „Inneres, Familie, Frauen und Sport“ durch die Wörter „Inneres und Sport“ ersetzt.

7. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Der Landtag bestimmt die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Ausschusses für Fragen des Verfassungsschutzes. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtages auf sich vereint

(2) Scheidet ein Mitglied aus dem Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes aus, insbesondere weil es der entsendenden Fraktion nicht mehr angehört oder Mitglied der Landesregierung geworden ist, ist unverzüglich ein neues Mitglied gemäß Absatz 1 Satz 2 zu wählen.“
 - b) Absatz 4 wird gestrichen.

8. In § 25 werden in der Überschrift und in den Absätzen 1 und 2 jeweils nach dem Wort „Datenschutz“ die Wörter „und Informationsfreiheit“ eingefügt.

9. § 27 wird aufgehoben.

10. In § 2 Absatz 2, § 3 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 und 3, § 8 Absatz 1 Satz 5, § 14 Absatz 1 Satz 1, § 15 a Absatz 1 Satz 3 und Satz 5, Absatz 2 Satz 3, Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1, § 21 Absatz 3 Satz 5 und § 24 Satz 1, 3 und 4 werden die Wörter „Ministerium für Inneres und Europaangelegenheiten“ jeweils durch die Wörter „Ministerium für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über den Landtag des Saarlandes

Das Gesetz über den Landtag des Saarlandes vom 20. Juni 1973 (Amtsbl. S. 517), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2012 (Amtsbl. I S. 152), wird wie folgt geändert:

1. § 63 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Eine Stellvertretung ist nicht möglich. Abgeordnete, die nicht Mitglieder des Ausschusses sind, dürfen an den Sitzungen des Ausschusses nicht teilnehmen.“

2. In § 63a wird Satz 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Vertretung von Ausschussmitgliedern ist auf vom Landtag zu bestimmende Stellvertreter zu beschränken. Abgeordnete, die nicht Mitglied des Ausschusses oder Stellvertreter im Sinne des Satzes 3 sind, dürfen an den Sitzungen des Ausschusses nicht teilnehmen.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Durchführung des Artikel 10-Gesetzes (G 10-Durchführungsgesetz)

Das Gesetz zur Durchführung des Artikel 10-Gesetzes (G 10-Durchführungsgesetz) vom 19. März 2003 (Amtsbl. S. 1350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, ber. S. 530) wird wie folgt geändert:

1. In § 1, § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 werden die Wörter „Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres und Sport“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Anzahl der Mitglieder der G 10-Kommission entspricht derjenigen des Ausschusses für Fragen des Verfassungsschutzes des Landtages. Die oder der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Die Mitglieder der G 10 – Kommission sind in ihrer Amtsführung unabhängig und Weisungen nicht unterworfen.“
 - b) Es werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die Mitglieder der G 10-Kommission werden vom Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes des Landtages nach Anhörung der Landesregierung für die Dauer einer Wahlperiode bestimmt. Ihre Amtszeit endet mit der Neubestellung der Mitglieder der G 10 – Kommission. Die Neubestellung soll spätestens drei Monate nach Ablauf der Wahlperiode erfolgen.

(3) Die G 10-Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.“
 - c) Die Absätze 2 bis 8 werden die Absätze 4 bis 10.
 - d) In Abs. 7 Satz 1 und Satz 3, in Abs. 8 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 sowie in Abs. 9 Satz 2 werden die Wörter „Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 4

Einschränkung von Grundrechten

Durch Artikel 2 dieses Gesetz werden das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes), das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) und das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeines

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur akustischen Wohnraumüberwachung („großer Lauschangriff“) erfordert es, den verfassungsrechtlich gebotenen Kernbereichsschutz bei Überwachungsmaßnahmen auch im Verfassungsschutzgesetz zu verankern.

Den veränderten Telekommunikationsbedingungen Rechnung tragend, wird künftig der Einsatz des so genannten „IMSI-Catchers“ (IMSI: International Mobile Subscriber Identity) als vorbereitende Maßnahme zur Datenerhebung nach dem G 10-Gesetz zugelassen.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Januar 2012 zur sog. Bestandsdatenerhebung (1 BvR 1299/05) soll dem Landesamt für Verfassungsschutz hinsichtlich der Bestandsdatenauskünfte in einem neuen § 15b die gleichen Befugnisse eingeräumt werden, wie sie dem Bundesamt für Verfassungsschutz und den übrigen Landesverfassungsschutzbehörden künftig zustehen.

Das System der parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes im Saarland stammt aus den frühen 90-er Jahren des vergangenen Jahrhunderts. Es entspricht der damaligen Parteienlandschaft und hat seitdem ohne Pannen funktioniert.

Allerdings hat sich die Parteienlandschaft verändert. Statt von Parlamenten mit drei, maximal vier Fraktionen sind mittlerweile fünf Fraktionen die Regel und der Einzug weiterer Fraktionen nicht auszuschließen.

Deshalb ist die Systematik der parlamentarischen Kontrolle an diese Anforderungen anzupassen. Jede Fraktion soll einen Vertreter in den Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes entsenden können. Gleichzeitig müssen die parlamentarischen Mehrheitsverhältnisse im Ausschuss abgebildet werden. Dabei besteht das Ziel darin, nicht auf jede neue Zusammensetzung des saarländischen Landtages mit einer Gesetzesänderung reagieren zu müssen.

Die Befugnisse des Ausschusses für Verfassungsschutz müssen nicht verändert werden. Sie sind bereits jetzt umfassend und wurden in der Vergangenheit durch das Parlament intensiv genutzt.

Mittelbar gehört zum System der parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes auch die Genehmigung und Überprüfung von Maßnahmen zur Telefon-, Internet- und Postüberwachung durch die G 10-Kommission. Da sie in ihrer Zusammensetzung bereits zuvor dem Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes im Wesentlichen entsprach, soll dies auch künftig beibehalten werden.

Die Kostensteigerung durch die Maßnahme ist gering einzuschätzen. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um den Auslagenersatz für die hinzukommenden Mitglieder der G 10-Kommission.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1 Änderung des Saarländischen Verfassungsschutzgesetzes

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 2 (§ 8):

Durch die Änderungen in den Absätzen 3 und 7 (neu) wurde eine redaktionelle Umstrukturierung der gesamten Vorschrift notwendig.

Zu § 8 Absatz 3:

Mit seiner Entscheidung vom 3. März 2004 (BVerfGE 109, 279) zur akustischen Wohnraumüberwachung hat das Bundesverfassungsgericht strenge Maßstäbe zur strafprozessualen Verwertung von Gesprächsinhalten, die sich auf den Kernbereich privater Lebensgestaltung beziehen, sowie für die Löschung von Informationen bzw. für die Unterrichtung betroffener Personen aufgestellt. Obwohl das Urteil keine unmittelbare Bindungswirkung auf die Verfassungsschutzgesetze der Länder entfaltet, sind doch wesentliche Teile des Urteils auf das Gefahrenabwehrrecht anwendbar.

Dies gilt insbesondere für die Eingriffswirkungen. Diese betreffen das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) ebenso wie die Menschenwürde und den Schutz der Privatsphäre (Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG). Zulässig ist die akustische Wohnraumüberwachung deshalb nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur dann, wenn besonders schwere Straftaten hierfür Anlass geben. Dies gilt insbesondere bei Straftatbeständen, für die eine höhere Freiheitsstrafe als fünf Jahre vorgesehen ist.

Die bisherige Regelung des § 8 Absatz 3 knüpft an die Vorschriften des G 10-Gesetzes bzw. an § 100a StPO an, also an die Maßstäbe für eine zulässige Telekommunikationsüberwachung. Damit wird den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht ausreichend Rechnung getragen.

Künftig orientieren sich deshalb die Vorgaben für die präventive Wohnraumüberwachung durch das Landesamt für Verfassungsschutz an dem verfassungsrechtlich unbedenklichen Katalog des § 100c StPO zur repressiven Wohnraumüberwachung. Es erfolgt eine zusätzliche Einschränkung, indem auf besonders schwerwiegende Rechtsgutverletzungen mit Bezug zum Aufgabenspektrum des Verfassungsschutzes abgestellt wird. Da hierzu auch Organisierte Kriminalität zählt, werden auch schwerwiegende Straftaten erfasst, die gewerbs- oder bandenmäßig begangen werden und vom Gesetzgeber mit einer hohen Straferwartung belegt sind.

Die Neuregelung schränkt also die bisherigen Befugnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz im Bereich der akustischen Wohnraumüberwachung verfassungskonform erheblich ein. Entsprechend wird auch der Kernbereichsschutz in Absatz 3 geregelt (Sätze 2 bis 9).

Zu § 8 Absatz 7:

Absatz 7 regelt den Einsatz des so genannten „IMSI-Catchers“ (IMSI: International Mobile Subscriber Identity) als vorbereitende Maßnahme zur Datenerhebung nach dem G 10-Gesetz.

Die IMSI ist eine weltweit eindeutige Kennung, die den Teilnehmer als Vertragspartner eines Netzbetreibers identifiziert. Sie ist auf der Chipkarte (sog. SIM-Karte) eines Mobiltelefons gespeichert. Mit ihrer Hilfe kann nicht nur die Identität des Mobilfunkteilnehmers, sondern auch dessen Mobilfunk-Telefonnummer bestimmt werden.

Der „IMSI-Catcher“ ist ein Gerät, das die Basisstation einer regulären Funkzelle eines Mobilfunknetzes simuliert; eingeschaltete Mobiltelefone im Einzugsbereich dieser „Basisstation“ buchen sich mit ihrer SIM-Karte und ihrer Geräte-Nummer automatisch beim „IMSI-Catcher“ ein. So kann die zunächst unbekannte Geräte- und Kartenummer des Mobiltelefons einer Person ermittelt werden, bei der eine Informationserhebung nach dem G 10-Gesetz zulässig ist.

Bei Planung und Begehung von schwerwiegenden Straftaten insbesondere im Terrorismusbereich, aber auch von Angehörigen gewaltbereiter extremistischer Gruppen und im Bereich der Organisierten Kriminalität werden zunehmend Mobiltelefone eingesetzt, deren Herkunft den Sicherheitsbehörden nicht bekannt ist. Erst wenn die Karten- bzw. Geräte-Nummer des betreffenden Mobilfunkgerätes bekannt ist, kann ein Beschluss zur Überwachung dieses Anschlusses erwirkt werden.

Der Einsatz des „IMSI-Catchers“ ist nur zulässig, wenn die Ermittlung des Anschlusses nicht möglich oder wesentlich erschwert wäre. Da beim Einsatz des „IMSI-Catchers“ auch Mobilfunkanschlüsse Dritter bekannt werden, die sich zufällig in räumlicher Nähe zum überwachten Anschluss befinden, ist das Landesamt für Verfassungsschutz verpflichtet, nach Beendigung der Ermittlung des Anschlusses des Betroffenen alle personenbezogenen Informationen Dritter unverzüglich zu löschen; die Maßnahme ist dann unverzüglich zu beenden.

Der Einsatz des IMSI-Catchers wird den gleichen Kontrollmechanismen unterworfen, wie G 10-Maßnahmen. Damit wird die parlamentarische Kontrolle auch auf Maßnahmen ausgeweitet, die zwar mit G 10 – Maßnahmen in Zusammenhang stehen, aber eine geringere Eingriffstiefe vorweisen. Selbstverständlich bedarf die eigentliche „Abhörmaßnahme“ nach dem G 10-Gesetz und dem G 10-Durchführungsgesetz weiterhin eines gesonderten Genehmigungsverfahrens.

Zu Nummer 3 (§§ 14, 21) und Nummer 7 (§ 25):

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die aktuelle Bezeichnung.

Zu Nummer 4 (§ 15a):

§ 15a des saarländischen Verfassungsschutzgesetzes verwies bezüglich besonderer Auskunftsverlangen bisher auf den – inzwischen geänderten – § 8 Abs. 5 bis 8 des Bundesverfassungsschutzgesetzes. Diese Befugnisse sind mittlerweile in § 8a Bundesverfassungsschutzgesetz geregelt. In § 15a werden die entsprechenden Verweiskorrekturen vorgenommen.

Zu Nummer 5 (§ 15b):

Das Bundesverfassungsgericht hatte am 24. Januar 2012 zur sog. Bestandsdatenerhebung (1 BvR 1299/05) entschieden, dass zur Vorschrift des § 113 Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes zusätzlich eine qualifizierte Rechtsgrundlage für die jeweils auskunftssuchende Behörde erforderlich sei, die eine Auskunftspflicht der Telekommunikationsunternehmen begründe. Die Auskunftspflicht enthalte zudem nur dann einen Auskunftsanspruch zur Zuordnung dynamischer Internetprotokoll-Adressen, wenn dies normenklar geregelt sei und die Regelung der Tatsache gerecht werde, dass es sich hierbei um einen Eingriff in Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes handle. Außerdem sei ein Auskunftsverlangen hinsichtlich von Daten, mit denen der Zugriff auf Endgeräte oder Speichereinrichtungen geschützt sei (z.B. PIN, PUK, Passwörter) nur zulässig, wenn auch die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der auf den Endgeräten gespeicherten Daten gegeben sind.

In § 8d des Bundesverfassungsschutzgesetzes sind diese verfassungsrechtlichen Vorgaben umgesetzt worden; die Regelung ist am 1. Juli 2013 in Kraft getreten. In den übrigen Ländern sind entsprechende Gesetzesvorhaben für die Verfassungsschutzbehörden bereits umgesetzt. In dem neuen § 15b des saarländischen Verfassungsschutzgesetzes soll deshalb auch dem saarländischen Landesamt für Verfassungsschutz die Möglichkeit eröffnet werden, zur Erfüllung seiner Aufgaben die entsprechenden Bestandsdaten zu erhalten. Die vorgesehene Verweisregelung auf § 8d Bundesverfassungsschutzgesetz lehnt sich gesetzessystematisch an die Regelung des § 15a des Landesverfassungsschutzgesetzes an, der für besondere Auskunftsersuchen ebenfalls bereits auf die entsprechenden bundesrechtlichen Vorschriften verweist.

Zu Nummer 6 (§ 16):Zu Buchstabe a):

Im bisherigen § 16 ist das Einsichtsrecht des Landesamtes für Verfassungsschutz in von öffentlichen Stellen geführte Register geregelt, um gewalttätige Bestrebungen oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen aufzuklären. Der Verzicht auf die beispielhafte Aufzählung der Register und Karteien dient einer Verschlinkung der Regelung.

Zu Buchstabe b):

Mit der Regelung wird die Ressortbezeichnung angepasst.

Zu Nummer 6 (§ 23):Zu Buchstabe a):

Bisher war die Zahl der Mitglieder des Ausschusses für Fragen des Verfassungsschutzes auf drei Mitglieder beschränkt.

Die Neuregelung hat gegenüber der bisher gesetzlich festgelegten Mitgliederzahl den Vorteil, dass der Landtag zu Beginn jeder Legislaturperiode flexibel, orientiert an der Zahl der Fraktionen und unter Berücksichtigung der jeweiligen Fraktionsstärke bestimmen kann, dass alle Landtagsfraktionen im Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes vertreten sein können.

Aus Gründen der Transparenz und demokratischen Legitimation werden die Anzahl der Mitglieder des Ausschusses vom Landtag festgelegt und jedes Mitglied gewählt.

Absatz 2 sieht Regelungen für die Nachfolge ausscheidender Mitglieder vor.

Zu Buchstabe b):

Bislang war in Abs. 4 vorgesehen, dass der Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes auch über das Ende der Wahlperiode bis zur Einsetzung des neuen Ausschusses die Kontrolle ausübt. Diese Regelung begegnet erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Deshalb wird sie aufgehoben.

Zu Nummer 7 (§ 25):

Mit der Regelung werden die aktuellen Bezeichnungen übernommen.

Zu Nummer 8 (§ 27):

Die entsprechenden datenschutzrelevanten Bestimmungen sind bereits spezialgesetzlich im Saarländischen Verfassungsschutzgesetz bzw. im G 10-Gesetz geregelt. Dementsprechend kann die lediglich deklaratorische Verweisung gestrichen werden.

Zu Nummer 9:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Bezeichnung der obersten Landesbehörden.

Zu Artikel 2 Änderung des Landtagsgesetzes**Zu Nummer 1 (§ 63)**

Regelungen zum Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes finden sich nicht nur im Verfassungsschutzgesetz, sondern auch im Gesetz über den Landtag des Saarlandes. Hier bedurfte es mithin der Anpassung an die neue Systematik. Diese Anpassung äußert sich wie folgt:

Da die Mitgliederzahl des Ausschusses aus Gründen der Repräsentanz aller Fraktionen erhöht wird, dem aber das Geheimhaltungsbedürfnis der Arbeit des Verfassungsschutzes gegenüber steht, wird zum Ausgleich dieser widerstreitenden Interessen künftig auf eine Stellvertretungsmöglichkeit im Ausschuss verzichtet.

Die Mitgliedschaft ist auch weiterhin personengebunden. Andere Abgeordnete als die Mitglieder können an Sitzungen des Ausschusses für Fragen des Verfassungsschutzes nicht teilnehmen. Dies gilt selbstverständlich nicht für Abgeordnete, die Mitglieder der Landesregierung sind und dem Ausschuss Bericht erstatten.

Die fehlende Stellvertretungsmöglichkeit macht eine Regelung zur Beschlussfassung nötig. Wie üblich wird diese an die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder geknüpft.

Zu Nummer 2 (§ 63a)

Die Neuregelung betrifft die in § 63 Abs. 2 gestrichene Regelung, auf die zuvor verwiesen wurde.

Zu Artikel 3 Änderung des G 10-Durchführungsgesetzes**Zu Nummer 1:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Bezeichnung der obersten Landesbehörden.

Zu Nummer 2 (§ 3):Zu Buchstabe a)

Die Anzahl der Mitglieder der G 10-Kommission wird – wie de facto auch bisher – an derjenigen des Ausschusses für Fragen des Verfassungsschutzes ausgerichtet.

Zu Buchstabe b)

Im Falle der nur mittelbar demokratisch legitimierten G 10-Kommission ist eine kommissarische Amtsführung verfassungsrechtlich unbedenklich, soweit sie nicht unbeschränkt erfolgen kann. Deshalb wird künftig im Regelfall eine Neubestellung der G 10-Kommission bis drei Monate nach Beginn der Wahlperiode erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist überschritten werden.

Da künftig wie beim Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes keine Stellvertretung mehr möglich ist, bedurfte es der Regelung der Beschlussfähigkeit, die entsprechend der des Ausschusses getroffen wird. Außerdem war der Fall der Stimmengleichheit zu regeln.

Zu Buchstabe c)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die durch die Einfügung von zwei neuen Absätzen nötig wurde.

Zu Buchstabe d)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Bezeichnung der obersten Landesbehörden.

Zu Artikel 4 Einschränkung von Grundrechten

Artikel 3 trägt dem Zitiergebot Rechnung und nennt die durch dieses Gesetz eingeschränkten Grundrechte.

Zu Artikel 5 Inkrafttreten

Es handelt sich um die Regelung des Inkrafttretens des Gesetzes.